

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 11/0079
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 28.02.2011
Bearb.:	Herr Thomas Röhl	Tel.: 208	öffentlich
Az.:	60-Röll/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Jugendhilfeausschuss**

**03.03.2011
10.03.2011**

Anfrage von Hr. B. Bialojan TOP 3, Einwohnerfragestunde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.01.2011

Frage:

Wie ist der Stand zu den Überlegungen zur Verlegung des Jugendhauses Buschweg?

Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht des Jugendamtes gibt es aktuell keine Überlegungen zur Verlegung des Jugendhauses Buschweg.

Derzeit wird allerdings die Zukunft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit generell vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Schullandschaft überplant. Ob und, wenn ja, welche Auswirkungen das auch auf die gegenwärtigen Standorte der Jugendeinrichtungen haben wird, ist nicht absehbar.

Vor diesem Hintergrund wurde für die fragliche im Bebauungsplan Nr. 280 befindliche Fläche eine Festsetzung getroffen, die sowohl den Bestand der vorhandenen Jugendeinrichtung langfristig sicher stellt, aber gleichzeitig auch die planungsrechtliche Möglichkeit eröffnet, andere quartiersverträgliche Nutzungsoptionen ohne ein langwieriges formales Änderungsverfahren zu realisieren. Dieser Anforderung wird mit der Festsetzung von allgemeinem Wohngebiet entsprochen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke generell zulässig. Im Übrigen wurden im Bebauungsplanverfahren alle aus der tatsächlichen Jugendfreizeitnutzung resultierenden Anforderungen (z.B. Lärmschutz) zur Verträglichkeit mit den umgebenden Wohnnutzungen eingestellt.

Sollten in Zukunft neue Erkenntnisse oder Ergebnisse zur Bündelung von Jugendangeboten mit Schulstandorten vorliegen, wird die Verwaltung darüber unaufgefordert informieren.

Die Verwaltung wird die Anfrage von Hr. Bialojan entsprechend schriftlich beantworten.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--------------------------------------------------------------	---------------------	-------------------